

Schmerzensmann und Rinne

Zum Artikel „Überschlag in die Betonrinne. Dönhoff-Platz: Darmbach-Wassergraben kann zur Falle für Radfahrer und Sehbehinderte werden – Mindestens ein Unfall“ vom 25. März im Lokalteil Darmstadt:

Man fragt sich, welches Informationsinteresse das ECHO unterstellt, wenn es nach einem Dreivierteljahr von einem Radfahrer berichtet, der an einer Stelle, an der er gar nicht hätte fahren dürfen, gestrauchelt ist. Ein Schreckensbild eines von einem selbstverschuldeten Unfall Verletzten ist sicher auch nicht das, was sich der Leser zum Frühstück wünscht. Die Berichterstattung krankte darüber hinaus daran, dass kein Wort verloren wurde, dass sich der verkehrswidrig Radelnde auf seine vorgeschriebene Beleuchtung an dem Rad hätte verlassen können müssen. Stattdessen klagt er über spärliche Beleuchtung des den Fußgängern vorbehaltenen Platzes. Da er ausdrücklich kein Rennrad fuhr, das nur unter elf Kilo wiegen darf, hätte er meines Wissens, so § 67 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), eine drei Watt starke Lichtmaschine an seinem Fahrrad haben müssen. Der Lichtkegel des Scheinwerfers hätte fünf Me-

ter vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch wie beim Austritt liegen dürfen. Und: Wie jeder andere Fahrzeugführer hätte der Radler seine Geschwindigkeit so einrichten müssen, dass er jederzeit im Lichtkegel vor ihm anhalten kann. Demgegenüber räumt der Verunfallte ein, „schon ziemlich flott“ unterwegs gewesen zu sein.

Bei allem Mitleid: Was ist das für ein Verhalten? Nun zu jammern und als Schmerzensmann in der Zeitung zu erscheinen, mutet schon recht eigenartig an.

Prof. Wolfgang Martin
Hölgesstraße 20
64283 Darmstadt